

Aktuelles Umweltrecht - Neuerungen im öffentlichen Recht

Daniel Ennöckl / Herwig Hauenschild



Neuerungen im öffentlichen Recht

- Abfallwirtschaftsgesetz
- DeponieVO
- EmissionszertifikateG
- Klima- und Energiefondsgesetz
- ÖkostromG
- VO belastete Gebiete (Luft) UVP-G
- Stmk Veranstaltungsg
- sonstiges Landesrecht



Abfallwirtschaftsgesetz

- AWG-Novelle 2007, BGBl I 2007/43
- Anpassung an die geänderte EG-VerbringungsVO
- an die POP-Abfälle-VO
- Ausbau des elektronischen Datenmanagements (EDM)
- Inkrafttreten der Novelle mit 12. Juli 2007



Abfallwirtschaftsgesetz

- § 13a Abs 3, 4 und 4a AWG sieht eine Meldepflicht im Register für die individuelle Rücknahmeverpflichtung vor
- gilt für Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte sowie von gewerblichen Elektrogeräten



Abfallwirtschaftsgesetz

- nach VO 850/2004/EG sind POP-Abfälle so zu behandeln, dass POPs zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden.
- neben der thermischen oder chemisch/physikalischen Behandlung kann auch Ablagerung unter Tage oder auf Deponien für gefährliche Abfälle erfolgen (§§ 16 Abs 4, 43 Abs 2a und 69 Abs 6)
- eine solche besteht in Österreich derzeit nicht



Abfallwirtschaftsgesetz

- In Umsetzung RL 2000/53/EG über Altfahrzeuge unterliegen zukünftig auch pyrotechnische Erzeugnisse für Kraftfahrzeuge (Airbags, Gurtenstrammer), die aus Fahrzeugen ausgebaut werden, dem Geltungsbereich des AWG 2002 (§ 3 Abs 1 Z 6).



Abfallwirtschaftsgesetz

- Ausnahme von der Begleitscheinpflcht für Abgabe von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushalten an eine Sammelstelle oder einen Abfallsammler oder -behandler (§ 18 Abs 6 AWG)
- galt bislang nur für Problemstoffe



Abfallwirtschaftsgesetz

- Für Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle sah AWG bislang gesetzliche Verpflichtung zur Meldung mittels Formular an den zuständigen Landeshauptmann und eine Registrierung nur auf freiwilliger Basis vor
- zukünftig ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine obligatorische Registrierung vorzunehmen (§§ 21 Abs 1, 79 Abs 3 Z 1 AWG)



Abfallwirtschaftsgesetz

- neue Registrierungspflicht für Personen, die eine notifizierungs-pflichtige Verbringung von Abfällen aus Österreich durchführen (§ 21 Abs 6)
- Registrierungspflicht trat mit 1. Oktober 2007 in Kraft



Abfallwirtschaftsgesetz

- LH kann zukünftig bei wiederholten (dreimaligen, nicht bloß geringfügigen) Übertretungen von Umweltschutzvorschriften die Tätigkeit eines (in- oder ausländischen) Abfallsammlers oder -behandlers untersagen (§ 24 Abs 4, 5, 25 Abs 7 AWG)



Abfallwirtschaftsgesetz

- bereits bisher enthielt AWG Verpflichtung von Sammel- und Verwertungssystemen, Vermeidungsmaßnahmen zu fördern
- nunmehr präzisiert § 29 Abs 4 Z 4, dass der Betrag dafür zumindest 3 Promille der eingenommenen Entgelte betragen muss



Abfallwirtschaftsgesetz

- Klarstellung, dass jedes Sammel- und Verwertungssystem auch nach Ablauf oder Entzug der Genehmigung dafür Sorge zu tragen hat, dass die übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden (§ 29a)



Abfallwirtschaftsgesetz

- Präzisierung in § 37 Abs 2 Z 7, welche Abwasserbehandlungsanlagen nicht der Genehmigungspflicht gemäß Abfallrecht unterliegen (§ 37 Abs Z 7)
- Reaktion auf VwGH 2006/07/0059 zum Ausnahmetatbestand des § 3 Abs 1 Z 1 (Stoffe, die in Übereinstimmung mit den wasserrechtlichen Vorschriften in Gewässer oder in eine Kanalisation eingebracht werden)



Abfallwirtschaftsgesetz

- § 37 Abs 4 Z 6 eröffnet Möglichkeit, Einschränkung der genehmigten Kapazität einer Behandlungsanlage durch den Anlagenbetreiber der Behörde anzuzeigen



Abfallwirtschaftsgesetz

- Mit 24.2.2006 trat EG-PRTR-VO in Kraft
- ersetzte die Bestimmungen betreffend die Emissionsmeldungen für IPPC-Anlagen (EPER-Meldung)
- erweiterter Kreis an Tätigkeiten erfasst
- zusätzliche Parameter für Luft- und Wasseremissionen sind betroffen
- nunmehr geltende elektronische Meldeverpflichtungen in § 60 AWG



Abfallwirtschaftsgesetz

- AbfallverbringungsVO mit 12. 7.2007 in Kraft
- grün gelistete Abfälle: nicht notifikationspflichtig; nur dokumentationspflichtig
- gelb gelistete Abfallliste: vorherige schriftliche Notifikation und Genehmigung der Verbringung durch die Behörde
- Änderungen im AWG in Bezug auf die Formulare, Fristen, Sicherstellungen, Einwendungsmöglichkeiten sowie die Rückführung illegaler Verbringungen (§§ 69ff)



Abfallwirtschaftsgesetz

- Anpassung der Strafbestimmungen (§ 79)
- § 87a AWG enthält jene Daten des Registers, auf die Jedermann Zugriff nehmen kann
- sowie jene, auf die befugte Fachpersonen oder Fachanstalten, sonstige Behörden und Umweltbundesamt Zugriff nehmen dürfen



Abfallwirtschaftsgesetz

- Punktuelle Änderung des AWG in § 69 Abs 7 mit BGBl I 2007/16
- gemeinsamer Vier-Parteien-Antrag
- generelles Importverbot für Asbestabfälle (Asbestzementabfälle und sonstige, insbesondere schwach gebundene Asbestabfälle)



Abfallwirtschaftsgesetz

- Geplant: Deponieverordnung 2007 zur Umsetzung der Deponierichtlinie 1999/31/EG und der Deponieratsentscheidung 2003/33/EG
- Wesentliche Inhalte:
 - Einteilung und Grenzwerte der Deponietypen
 - Neufassung des Abfallannahmeverfahrens
 - Finanzielle Sicherstellungen für Deponienachsorge
 - Deponierung von Asbestabfällen
 - Festlegung von Übergangsfristen
 - Aufzeichnung- und Meldepflichten



Abfallwirtschaftsgesetz

- Deponieklassen:
 - Bodenaushubdeponie
 - Inertabfalldeponie
 - Deponie für nicht gefährliche Abfälle
 - Baurestmassendeponie
 - Reststoffdeponie
 - Massenabfalldeponie
 - Deponie für gefährliche Abfälle (nur Untertagedeponie, daher nicht relevant)



Abfallwirtschaftsgesetz

- Behandlungspflicht, Deponieverbote
 - Generelles Vorbehandlungsgebot vor Deponierung der Abfälle
 - Ausnahme: bestimmte Inertabfälle
- Ausnahmen vom Deponierungsverbot (teilweise in neuestem Entwurf der Deponieverordnung verändert)
- Höhere Grenzwerte können genehmigt werden (Erleichterungen in neuestem Entwurf)



Abfallwirtschaftsgesetz

- Stark alkalische Rückstände aus thermischen Prozessen nur auf Reststoffdeponien
- neu gegenüber früherem Entwurf:
 - keine bauliche Trennung erforderlich
- Asbestabfälle als gefährliche Abfälle, unter Voraussetzungen des § 10 auch auf Deponie für nicht gefährliche Abfälle abzulagern



Abfallwirtschaftsgesetz

- Grundlegende Charakterisierung durch befugte externe Fachperson oder Fachanstalt für Abfallströme bzw einmalig anfallende Abfälle
- Übereinstimmungsbeurteilung
- Eingangskontrolle
- Änderungen gegenüber früherem Entwurf:
 - Beurteilungsnachweis länger gültig
 - Keine analytischen Untersuchungen bei Unterschreitung bestimmter Mengengrenzen (§ 13 Abs 1 Z 4, Abs 2)



Abfallwirtschaftsgesetz

- Regelungen für Deponiestandort, Deponietechnik
- ursprünglicher Entwurf: Keine anderen Anlagen als Kompartimente oder sonstige Deponieeinrichtungen
- nunmehr gelockert unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen
- Ausnahmen für Bodenaushubdeponien
- Registrierungs-, Überwachungs-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten



EmissionszertifikateG

- VfGH 11.10.2006, G 138/05
- Aufhebung des § 13 Abs 4 EZG sowie darauf gestützter ZuteilungsVO mit Wirkung vom 31.12.2007 (Ende der ersten Handelsperiode)



EmissionszertifikateG

- daher klare Trennung zwischen Verfahren zur Erstellung des NZP im Konsultationsprozess
- und nunmehr rein innerstaatlichem Verfahren zur Erlassung der ZuteilungsVO
- jene Normen abgeändert, aus denen eine rechtssetzende Wirkung des NZP ableitbar



EmissionszertifikateG

- Neu gefasste Überschrift des § 11 „NZZP als Entscheidungsgrundlage (Planungsdokument)“
- § 11 Abs 1 EZG nF, dass der NZZP nur „als Entscheidungsgrundlage für die Zuteilung gem § 13“ dienen soll



EmissionszertifikateG

- Möglichst strikte Trennung Erstellung des NZZP/Erlassung der ZuteilungsVO macht Austausch von Regelungen notwendig;
- Verfahrensrechtliche Regelungen betreffend NZZP aus § 13 entfernt und nun in § 11 Abs 9, 10
- im Gegenzug dazu alle für rechtsverbindliche Zuteilung relevanten Bestimmungen im § 13
- dessen Überschrift nunmehr „Zuteilung von Emissionszertifikaten durch ZuteilungsVO und Zuteilungsbescheide“ (davor „Verfahren“)



EmissionszertifikateG

- Bestimmungen aufgenommen, wie vorzugehen ist, wenn ein ZuweisungsB oder ZuteilungsVO von GHdöRs aufgehoben wird
- § 17 Abs 1a EZG sieht vor, dass in diesen Fällen Buchung auch ohne rechtskräftige Zuweisung vorgenommen werden kann
- nach Erlassung des Ersatzbescheides sind fehlende Zertifikate auf das Konto der Anlage zu buchen oder allfällige Überschüsse zurückzugeben



EmissionszertifikateG

- Übergangsbestimmungen zur Neuerlassung von ZuteilungsV und ZuteilungsB nach Aufhebung durch GdöR
- BMLFUW kann neue V bzw B auf einer eigenen Rechtsgrundlage (§ 28a) erlassen
- verfahrensrechtliche Bestimmungen des § 13 Abs 3 und 4 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden



EmissionszertifikateG

- Bestimmung über die Reserve für neue Marktteilnehmer neu gefasst (§ 13 Abs 5)
- BMLFUW kann beauftragte Stelle einrichten, die zusätzliche Emissionszertifikate kauft, die sie für Neuanlagen zur Verfügung stellt und als Kompensation Emissionszertifikate aus der Reserve, die für die nächste Zuteilungsperiode gebildet wird, erhält.



Klima- und Energiefondsgesetz

- BGBl I 40/2007
- Förderung zur
 - Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger,
 - Energieeffizienz,
 - Erhöhung der Versorgungssicherheit, Reduktion der Importe von fossiler Energie,
 - Förderung des öffentlichen Verkehrs
 - Stärkung der Umwelttechnologie



Klima- und Energiefondsgesetz

- Fonds öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet
- Organe des Fonds
 - Präsidium
 - Expertenbeirat
 - Geschäftsführung.
- Oberstes Organ des Fonds Präsidium, das sich aus dem BMLFUW, dem BMVIT, dem BMWA und dem BK zusammensetzt



Klima- und Energiefondsgesetz

- Budget: 200 Mio € in den Jahren 2007, 2008 laut Gesetz.
- Rest (bis zu 500 Mio €) noch nicht fixiert
- Geschäftsführer Dr. Steinberger/
DI Höbarth bestellt
- Richtlinien noch nicht ausgearbeitet



Ökostromgesetznovelle

- BGBl I 10/2007
- Förderlücke für KWK-Anlagen geschlossen
- Verrechnungspreis für Stromhändler festgesetzt und Kompetenz geändert
- Anpassung an VfGH 6.10.2006, G 151/05 ua, V 115/05 ua



UVP-G 2000

- VO BGBl II 2006/262 und 340 ersetzen die bislang gültige Liste belasteter Gebiete (Luft) der VO BGBl II 2004/300
- Fläche der PM₁₀ oder Stickstoffdioxid (NO₂) belasteten Gebiete durch neue VO mehr als verdoppelt; in einigen Bundesländern verdreifacht
- Kein Bundesland ist von den Luftbelastungen ausgenommen.



Stmk VeranstaltungsG

- Novelle LGBl 2006/148 als Folge der Entscheidung des UUS *Spielberg*
- besondere Genehmigungskriterien für Motorsportanlagen in Bezug auf Belästigungsschutz; eigene Lärmgrenzwerte;
- die gelockerten Genehmigungskriterien werden jedoch durch die strengeren Bestimmungen des § 17 Abs 2 UVP-G verdrängt



Umsetzung der Umgebungslärm-RL

- Burgenländisches StraßenG (LGBl 2007/11, §§ 37a bis 37e)
- Tiroler StraßenG (LGBl 2006/101, §§ 74f bis 74k)
- Stmk Landes- StraßenumgebungslärmschutzG (LGBl 2007/56)
- sehen vergleichbar dem Bundes-UmgebungslärmschutzG die Erstellung von strategischen Lärmkarten, Aktionsplänen und Durchführung von Umweltprüfungen vor



Naturschutzrecht

- Im Stmk NaturschutzG wurden Bestimmungen über den Landschaftspflegefond und dessen Verwendung angepasst
- Novelle zum NÖ NaturschutzG aufgrund der Verurteilungen Österreichs durch EuGH (C-507/04, C-508/04)



Anpassungen der „Landes- EIWOGs“

- Bgld: LGBl. Nr. 59/2006; 41/2007 (Anpassung an BGBl I 44/2005; Bgld Ökoförderungsgesetz)
- NÖ: Novelle 33/07 (Anpassung an Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006)
- Ktn: LGBl 24/2006 (Anpassung an BGBl 44/2005)
- Stmk: LGBl 25/2007 (Anpassung an Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006)
- Tirol: LGBl 17/2007 (Anpassung an Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006)
- VlbG: LGBl 51/2007 (Anpassung an Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006)
- Wien: LGBl 7/2007 (Anpassung an BGBl 44/2005)



Sonstiges Landesrecht

- Burgenländisches Gesetz über IPPC-Anlagen, Seveso II-Betriebe und den Zugang zu Informationen über die Umwelt (LGBl 2007/8)
- Änderung des Wiener Starkstromwegegesetzes (LGBl 12/2007)
- Änderung des Vorarlberger Starkstromwegegesetzes (LGBl 45/2007)
- Änderung des Kärntner Elektrizitätsgesetzes (LGBl 6/2007)



Herzlichen Dank für die
Aufmerksamkeit!

